



STATUT
DER COMMUNITAS DIVINI SALVATORIS
(CDS -ÖSTERREICH)

Anmerkung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit, verzichten wir in den Texten teilweise auf eine geschlechtsneutrale Sprache.

Wir betonen aber ausdrücklich, dass uns weibliche und männliche Menschen gleichermaßen am Herzen liegen!

Präambel

P. Franziskus Maria vom Kreuze Jordan gründete 1881 in Rom die Apostolische Lehrgesellschaft. Daraus entwickelte sich die Gesellschaft des göttlichen Heilandes (Salvatorianer) und 1888 die Schwestern vom göttlichen Heiland (Salvatorianerinnen). Durch das apostolische Wirken des Gründers und der Seligen Mutter Maria von den Aposteln haben sich beide Ordensgemeinschaften schnell ausgebreitet.

In der Vision der Apostolischen Lehrgesellschaft hatten die Laien von Anfang an einen zentralen Stellenwert. Durch das Zweite Vatikanische Konzil angeregt und motiviert von eigener Geschichtsforschung wurde der ursprüngliche Gedanke P. Jordans wieder aufgegriffen. Seither entstanden in verschiedenen Ländern Gruppen salvatorianischer Laien.

1. Name

Die Vereinigung führt den Namen „Communitas Divini Salvatoris -Österreich“, oder kurz „CDS - Österreich“.

2. Sitz und Tätigkeitsbereich

Sitz der CDS -Österreich ist Wien, die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

3. Ziele und Aufgaben

3.1. Ziele

Die CDS -Österreich versteht sich als gesellschaftsgestaltende, christliche Laienorganisation, die sich in besonderer Weise zum salvatorianischen Laienapostolat berufen weiß. Ziel der CDS - Österreich ist, in eigenverantwortlicher Weise in allen Bereichen des täglichen Lebens die Nöte, Bedürfnisse und Sehnsüchte der Menschen wahrzunehmen und eine Atmosphäre zu fördern, in der sie ihr Heil entdecken können. Geleitet von *Joh 17,3*: „*Das ist das ewige Leben: dich, den einzigen wahren Gott, zu erkennen und Jesus Christus, den du gesandt hast*“ verwirklichen dies die Mitglieder „... auf jede Weise und mit allen Mitteln, welche die Liebe Christi eingibt...“ (*P. Jordan, Regel 1886*). Bei der Erfüllung dieses Dienstes achten sie die Würde des Menschen und sind bereit, allen ohne Unterschied zu dienen und jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die ihn erfüllt (*vgl. 1Petr 3,15-17*).

Die Tätigkeiten der CDS - Österreich sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3.2 Aufgaben

Die spezifische Aufgabe der CDS-Österreich ist apostolisch ausgerichtet. Es gilt, Mittel und Wege zu finden, um die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozioökologische und politischen Gegebenheiten mit den Forderungen des christlichen Glaubens und Lebens in Einklang zu bringen.

Die Gruppen der CDS-Österreich schöpfen aus den gemeinschaftlichen Zusammenkünften Kraft für ihr Leben und pflegen persönlich und gemeinschaftlich das Gebet. Das Entdecken und Fördern persönlicher Begabungen ist den Mitgliedern ein besonderes Anliegen, damit sie in weiterer Folge Verantwortung und Leitungsdienste in der Kirche übernehmen können. Als wache Christen sehen es die salvatorianischen Laien als ihre Pflicht, an umfassender Weiterbildung teilzunehmen. Gleichzeitig ist die CDS bestrebt eine ständige Weiterbildung anzubieten. Die Mitglieder der CDS leben ihre Berufung und Sendung in Zusammenarbeit mit den Salvatorianern und Salvatorianerinnen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle getauften und gefirmten Christen werden.

4.1.1 *Ordentliche Mitglieder*

Ordentliches Mitglied wird man nach Absolvierung eines Ausbildungsprogramms durch ein feierliches Versprechen (Gelöbnis).

Nach einer angemessenen Zeit der Teilnahme in einer CDS-Gruppe kann ein Ansuchen an das Leitungsgremium um Aufnahme als ordentliches Mitglied gestellt werden. Die gesetzliche Großjährigkeit und volle Handlungsfähigkeit gilt als Voraussetzung.

Das Gelöbnis wird vorerst auf Zeit, ein Jahr, danach zwei Jahre und schließlich drei Jahre, abgelegt. Danach kann wieder ein dreijähriges zeitliches oder ein zeitlich unbegrenztes (ewiges) Gelöbnis erfolgen.

Das Gelöbnis bedeutet eine Vertiefung der Taufe und eine Verpflichtung, in der CDS-Österreich gemäß dem Evangelium in der Nachfolge Christi zu leben. Es soll möglichst öffentlich in einer liturgischen Feier erfolgen und kann zum Zwecke der Besinnung und erneuten Vertiefung eine jährliche Erneuerung erfahren.

4.1.2 *Außerordentliche Mitglieder*

Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die ohne ein Versprechen abzulegen, sich mit den Aufgaben und Zielen der CDS-Österreich einverstanden erklären und diese auch in geeigneter Weise unterstützen, vor allem durch Gebet und geistige Verbundenheit.

Sie schließen sich einer CDS-Gruppe an, nehmen an den regelmäßigen Treffen ihrer Gruppe teil und fördern deren apostolischen Auftrag durch persönlichen Einsatz.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

4.2.1 *Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft*

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt oder Tod des Mitgliedes,
- durch einen Beschluss des Leitungsgremiums,
 - wenn ein Mitglied aus Katholischen Kirche ausgetreten ist;
 - wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen der Gemeinschaft schädigt.
 - wenn ein Mitglied den Statuten, der Geschäftsordnung oder Beschlüssen der Provinzversammlung bzw. des Leitungsgremiums keine Beachtung schenkt.
- bei Auflösung der CDS-Österreich.

4.2.2 *Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft*

Die Außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Übertritt in die ordentliche Mitgliedschaft, durch Austritt oder Tod des Mitgliedes bzw. bei der Auflösung der CDS-Österreich. Sie kann auch durch einen Beschluss des Leitungsgremiums beendet werden.

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten der CDS-Österreich teilzunehmen.

Sie verpflichten sich, die Interessen und Ziele der Gemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gemeinschaft abträglich ist.

Weiters verpflichten sie sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten einen ideellen und finanziellen Beitrag zu leisten. Die Provinzversammlung beschließt einen finanziellen Mindestbeitrag.

Alle Mitglieder haben die Statuten und die Geschäftsordnung der CDS, sowie die Beschlüsse der Provinzversammlung und des Leitungsgremiums zu beachten.

Nur ordentlichen Mitglieder besitzen ein Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie können, bestimmt durch Wahl in ihrer Gruppe, als deren Delegierte an der Provinzversammlung teilnehmen.

Außerordentliche Mitglieder haben in ihrer eigenen Gruppe aktives Stimmrecht.

5. Struktur der CDS-Österreich

5.1 Die Provinzversammlung

Die oberste Leitung der CDS-Österreich ist die Provinzversammlung. Diese tagt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich. Dazu werden jeweils zwei ordentliche Mitglieder jeder Gruppe delegiert.

Die Einberufung der Provinzversammlung erfolgt durch das Leitungsgremium.

Die Provinzversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft- ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Provinzversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz in der Provinzversammlung führt der/die Provinzleiter/in, in dessen/deren Verhinderung eine/r der Konsultor/inn/en.

Über den Verlauf der Provinzversammlung ist ein Protokoll zu führen.

5.1.2 Aufgaben der Provinzversammlung

- a) Die Provinzversammlung setzt die Schwerpunkte und Ziele der CDS-Österreich.
- b) Sie wählt das Leitungsgremium.
- c) Sie entsendet Vertreter zu internationalen Zusammenkünften.
- d) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer.
- e) Sie genehmigt Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung.

5.2 Das Leitungsgremium

Das Leitungsgremium wird durch Wahl aus den Reihen der Delegierten zur Provinzversammlung von dieser bestimmt. Es besteht aus fünf Mitgliedern, aus dem/der Provinzleiter/in und zwei Konsultor/inn/en, einem/r Quästor/in und einem/r Sekretär/in.

Schriftführer/in und Quästor/in werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter/innen vertreten, die ebenso von der Provinzversammlung bestimmt werden.

Das Leitungsgremium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Provinzversammlung einzuberufen, in der ein Nachfolgemitglied bis zum Ende der Amtsperiode gewählt wird.

Die Funktionsdauer des Leitungsgremiums beträgt drei Jahre, wobei der Provinzleiter maximal für drei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden kann.

Das Leitungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Provinzleiters/in den Ausschlag.

5.2.1 Aufgaben des Leitungsgremiums

Dem Leitungsgremium obliegt die Leitung der CDS-Österreich in der Zeit, in der keine Provinzversammlung tagt. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen CDS-Mitglied zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Provinzversammlung;
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Provinzversammlung;
- c) Aufnahme und Ausschluss von CDS-Mitgliedern;
- d) Neugründung und Auflösung von Gruppen
- e) Verwaltung des CDS-Vermögens;
- f) Erstellung des Ausbildungsprogramms
- g) Verantwortung für die spirituelle und charismatische Ausrichtung der CDS- Österreich gemäß dem Gründungscharisma.
- h) Verantwortung für das Angebot ständiger Weiterbildung der Mitglieder.
- i) Einen stetigen Kontakt zu den Gruppenbegleiter/innen zu halten und den Austausch von Informationen zwischen den Gruppen zu fördern.

5.3. Die Gruppe

Die Gruppe besteht aus maximal 12 Personen, die entweder ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sind und sich in regelmäßigen Abständen zusammenfinden. Jede CDS-Gruppe wählt aus ihren Reihen ein Mitglied als Sprecher. Der Gruppensprecher vertritt die Gruppe nach außen und dient als deren Ansprechpartner.

5.4. Besondere Aufgaben einzelner Mitglieder

Der/Die Provinzleiter/in führt den Vorsitz in der Provinzversammlung und im Leitungsgremium. Er/Sie vertritt die CDS-Österreich nach außen und führt die Geschäfte der CDS- Österreich, soweit sie nicht der Provinzversammlung vorbehalten sind. Er/Sie ist Vorsitzende/r bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen.

Die Konsultor/inn/en unterstützen den/die Provinzleiter/in und vertreten diese/n bei Abwesenheit.

Dem/Der Quästor/in obliegt die Übernahme der Gelder der CDS-Österreich, sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Provinzversammlung und des Leitungsgremiums, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

Dem/Der Sekretär/in obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken der CDS-Österreich.

Alle von der CDS-Österreich ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Provinzleiters/in und des/der Sekretär/in; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des/der Provinzleiters/in und des/der Quästors/Quästorin.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Provinzversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und sie dürfen kein anderes Amt in der CDS-Österreich bekleiden.

Die Gruppenbegleiter/innen sind verantwortlich für die spirituelle Ausrichtung der Gruppe gemäß dem Gründungscharisma. Sie sind entweder ordentliche Mitglieder der CDS-Österreich oder Angehörige der Kongregation bzw. der Gesellschaft vom göttlichen Heiland .

6. Zusammenarbeit mit der Gesellschaft und der Kongregation des göttlichen Heilandes

Die Mitglieder der CDS-Österreich leben ihr gemeinsames salvatorianisches Charisma als Gabe des Geistes im Blick auf die sozialen, kulturellen und religiösen Herausforderungen unserer Zeit. Es erfordert von ihnen Kreativität, Offenheit und die Bereitschaft, neue apostolische Wege zu erkunden und zu beschreiten. Um die Vision Pater Jordans zu verwirklichen, arbeiten sie eng auf lokaler und internationaler Ebene mit der Gesellschaft und der Kongregation des göttlichen Heilandes zusammen.

7. Finanzierung

Die CDS-Österreich ist in ihrer Finanzgebarung eigenständig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zur Aufbringung der notwendigen Mittel dienen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Erlös von gemeinsamen Aktivitäten, Subventionen, Vermächtnisse oder Sammlungen.

8. Geschäfts- und Wahlordnung

Die Geschäfts- und Wahlordnung ist von der Provinzversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

9. Statutenänderung und Auflösung der CDS-Österreich

Statutenänderung und Auflösung der CDS-Österreich beschließt die Provinzversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, vorbehaltlich der Bestätigung der Österreichischen Bischofskonferenz.

Diese Provinzversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz am 7. November 2007 anerkannt und im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr.45 vom 1. Mai 2008 veröffentlicht. Die Genehmigung des Namens CDS erfolgt in der Vollversammlung der Bischofskonferenz vom 2. – 5. 3. 2015.